

V. Schlussbemerkungen

Der Vorschlag für eine Richtlinie zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen und der Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz haben zu massiver Kritik in Literatur, Politik und Wirtschaft geführt. Insbesondere die wettbewerbsverzerrende Wirkung, die europäische Unternehmen treffen würde, steht hierbei im Vordergrund. Aber auch verfassungsrechtliche Aspekte werden angeführt. In jüngster Vergangenheit haben neben Fachvertretern in der Literatur der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, das ifo-Institut und das IDW von der Einführung der DST einhellig abgeraten. In der Wirtschaft führen die EU-Pläne zu Unruhe. Hier wird insbesondere diskutiert, welche Unternehmen schlussendlich betroffen sein werden. Die Veröffentlichung einer ersten Liste mit Unternehmen, die potenziell von der Digitalsteuer belastet werden könnten, schafft aufgrund ihrer Unverbindlichkeit eher weitere Verunsicherung anstatt Klar-

heit. Auch wenn die Richtlinienvorschläge aus dem Frühjahr wenig Anklang finden und gründlich überdacht werden sollten, können zumindest die Anregungen aus der entflammten derzeitigen Diskussion genutzt werden, um eine geeignete endgültige – und keine zwischenzeitliche – Lösung zu finden. Enge internationale Zusammenarbeit ist dabei unerlässlich. Aber auch wenn dies geschafft ist, wird das Thema der Digitalisierung und die Herausforderung einer adäquaten zeitnahen Berücksichtigung in steuerlichen Regelungen in den nächsten Jahren brandaktuell bleiben und voraussichtlich noch zu vielen intensiven Diskussionen führen.

Professor Dr. Marion Titgemeyer ist Professorin für Unternehmensrechnung, Prüfungs- und Steuerwesen an der Hochschule Osnabrück.



➤ Finanzierung

Dr. Nils Wighardt, RA/StB/FASr, und Jan Krekeler, LL.B.

Die Besteuerung blockchainbasierter Vermögenswerte

Die Blockchain ist in aller Munde. Die Presse berichtet über sie als „Zukunftshoffnung“ oder gar „IT-Revolution“. Wöchentlich wird über ICOs, Token und Kryptowährungen berichtet. Zu der steuerlichen Behandlung dieser „neuen“ Technologie liest man trotz offenkundig hoher praktischer Relevanz relativ wenig. Gelegentlich wird zu Einzelfragen, z.B. der umsatzsteuerlichen Behandlung von Bitcoin, Stellung genommen. Einen umfassenden Überblick, der sich mit der Frage der Besteuerung blockchainbasierter Vermögenswerte auseinandersetzt, vermisst man jedoch. Die bisher zu dem Thema erschienene Literatur beschränkt sich thematisch entweder auf bestimmte Token, z.B. Kryptowährungen, oder auf einzelne Steuerarten. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer oder Bewertungsfragen werden bisher überhaupt nicht behandelt. Der nachfolgende Beitrag verfolgt daher das Ziel, einen ganzheitlichen Überblick über die Besteuerung blockchainbasierter Vermögenswerte zu geben und die bisher geführten Überlegungen zu ergänzen.

I. Technologischer Hintergrund

1. Blockchain

Hinter dem, was landläufig als „Blockchain“ verstanden wird, verbergen sich eine ganze Reihe unterschiedlicher Ar-

ten von P-2-P-Netzwerken, die sich zum Teil erheblich unterscheiden (z. B. hinsichtlich der Zugangs- und Lesemöglichkeiten, der Validierungsmechanismen etc.).¹ Um diese Arbeit nicht zu überfrachten, soll im Folgenden unter „Blockchain“ ein Netzwerk-Modell verstanden werden, das dem „Bitcoin-Blockchain-Modell“ entspricht. Unter einer Blockchain (Kette) versteht man eine dezentralisierte Datenbank, die mit Hilfe einer Kettenverweisung eine große Menge Transaktions- bzw. Zahlungsdaten speichern kann. Jeder Block hat einen so genannten Hash, eine einmalige Buchstaben- und Zahlenfolge, an Hand derer er unverwechselbar erkannt werden kann (ähnlich einem Fingerabdruck). Die gesamte Kette (Blockchain) wird auf jedem an dem Netzwerk beteiligten Rechner gespeichert. Damit kann grundsätzlich jeder Nutzer jederzeit alle in den Blöcken gespeicherten Daten abrufen. Dies geschieht über den so genannten Public Key (öffentlicher Schlüssel) als Identifikationsschlüssel und dient der umfassenden Transparenz der gespeicherten Daten.

Will nun der Inhaber über einen in der Blockchain verankerten Vermögenswert (z. B. eine Audiodatei) verfügen, so identifiziert sich dieser über einen so genannten Private Key (privater Schlüssel) gegenüber dem Netzwerk. Der Private Key ist eine einmalige Buchstaben-Zahlenfolge, die es al-

¹ Keding, WM 2018, 64, 67.

lein dem Inhaber des Private Key ermöglicht, die Verfügung über den zugeordneten Vermögenswert zu verifizieren (der Inhaber schließt mit dem Schlüssel bildlich gesprochen die Audiodatei zur Nutzung durch den Erwerber auf). Sodann kontrolliert das Netzwerk, ob die beabsichtigte Verfügung im Widerspruch zur Transaktionshistorie der Blockchain steht. Das Netzwerk überprüft beispielsweise, ob der Verfügende der letzte Nutzungsberechtigte des digitalen Vermögenswerts ist.² Liegt kein Widerspruch vor, wird die Verfügung in die Blockchain eingetragen (der Erwerber erhält die Audiodatei, kann sie downloaden oder weiterübertragen). Dies geschieht in chronologischer Reihenfolge und ohne die Möglichkeit, die Einträge nachträglich zu ändern. Auch unberechtigte Zugriffe auf einzelne Teile des Netzwerks können keine endgültige Änderung herbeiführen. Durch die dezentrale Struktur des Netzwerks kann sich dieses selbst auf unberechtigte Änderungen hin überprüfen und diese Änderungen ggfs. rückgängig machen bzw. Transaktionen auf Grundlage dieser Änderungen verhindern.

Eine Transaktion über ein Blockchain-Netzwerk läuft daher transparent und fälschungssicher ab. Es gibt keine Möglichkeit, einen Private Key mit Hilfe von Reverse Engineering oder ähnlichen Verfahren herauszufinden. Ist der Private Key also einmal verloren, so bleibt er dies auch. Der dazugehörige Token ist damit für jedermann unbrauchbar. Eine Transaktion ist nicht mehr möglich.

2. Token

Mit Hilfe der Blockchain-Technologie können so genannte Token (digitale Wertmarken) gewonnen werden. Token ist dabei der Oberbegriff für verschiedene digitale Vermögenswerte.³ Diese Vermögenswerte sind in der zuvor beschriebenen Blockchain dokumentiert und werden auf der Grundlage dieses Transaktionsregisters gehandelt. Das deregulierte Blockchain-Netzwerk verspricht dabei transparente und zugleich fälschungssichere Transaktionen, die als Peer-to-Peer-Transaktion nur zwischen Sender und Empfänger abgewickelt werden. Idealtypischerweise wird nach dem Verwendungszweck und der Ausgestaltung zwischen so genannten Currency Token, Security Token und Utility Token unterschieden.⁴ Dabei handelt es sich bei den Begriffen nicht um rechtliche Kategorien, sondern um Praxisbegriffe, die verdeutlichen sollen, welche Funktion die Token besitzen sollen bzw. welche digitalen Vermögenswerte (*tokenized assets*) auf der Blockchain „gespeichert“ sind. Die vermeintlichen funktionellen Eigenschaften der Token werden im sog. Whitepaper (einer Art Produktbeschreibung bzw. Beipackzettel) beschrieben.

Zu beachten ist insoweit, dass es in der Regel eine Frage der technischen und rechtlichen Ausgestaltung ist, welche Funktionen ein Token hat bzw. welche Rechte tatsächlich mit ihm verbunden sind. Dabei ist stets der Einzelfall zu betrachten. Für Zwecke der vorliegenden Untersuchung wird davon ausgegangen, dass die Angaben in den Whitepapers tatsächlich zutreffend beschreiben, welche Funktion der Token hat. Bei Security Token wird zudem davon ausgegangen, dass diese als transferable securities im Sinne der MiFiD akzeptiert sind.

a) Currency Token

Der Currency Token ist die geläufigste Token-Art. Die bekanntesten Beispiele sind Bitcoin und Ethereum. Als Zahlungsmittel konzipiert ist der Currency Token, auch Cryptocurrency genannt, eine virtuelle Währung, die auf dem digitalen Markt gehandelt wird. Da es sich bei Currency Token um ein Zahlungsmittel (ähnlich einem Scheck oder Wertgutschein) handelt, stellen Kryptowährungen – anders als viele „Anleger“ glauben – kein Investitionsobjekt dar. Der Tausch von Kryptowährungen gegen Waren und Dienstleistungen hängt letztlich von der Akzeptanz des Wertgutscheins durch die User ab. Wegen der dezentralen Organisation des Blockchain-Netzwerks, der Deregulierung und der Fälschungssicherheit werden die Currency Token von einer wachsenden Gruppe gegenüber so genannten Fiat-Währungen, wie z. B. dem Dollar, Euro oder Franken, bevorzugt. Geht das Vertrauen der User in die Kryptowährung allerdings verloren (bildlich gesprochen: wird der Scheck nicht mehr akzeptiert), ist der Currency Token wertlos. Ansprüche können erfolgreich gegen kein Institut geltend gemacht werden.

b) Security Token

Der Security Token wird häufig im Rahmen so genannter Initial Coin Offerings (ICOs)⁵ ausgegeben, um Kapital im Rahmen einer Investitionsrunde zu generieren. Der Security Token ist ein Finanzierungsinstrument. Anders als der Name vermuten lässt, ist der Security Token nicht durch ein dingliches Sicherungsrecht (z. B. eine Kredit- oder Immobiliarsicherheit) abgesichert. In der Regel bestehen nur schuldrechtliche Ansprüche gegen den Emittenten. Als Finanzierungsinstrument kann der Security Token eigen- oder fremdkapitalähnliche Eigenschaften aufweisen. Der Begriff des Security Token ist daher aus steuerlicher Sicht missverständlich. Treffender ist die Unterscheidung zwischen Equity Token und Debt Token.⁶ Der Equity Token soll dabei der Inhaberschaft von Gesellschaftsanteilen ähneln und soll dem Inhaber Beteiligungen an den erwirtschafteten Gewinnen oder Umsätzen versprechen. Der Debt Token hingegen ist eher vergleichbar mit der Gewährung eines Darlehens.⁷ Der Inhaber eines Debt Token soll ein Entgelt (meist Zinsen) für die Kapitalüberlassung erhalten.

c) Utility Token

Der Utility Token stellt in der Regel ein Versprechen des Ausgebenden dar, den Inhaber bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit vergünstigt an den zukünftigen Produkten oder Dienstleistungen teilhaben zu lassen. Es handelt sich daher

2 Insofern gleicht die Blockchain in Funktion und Funktionsweise dem deutschen Grundbuch oder Handelsregister.

3 Vgl. BT-Drs. 19/851 – Antwort auf Frage 8.

4 Vgl. *Benoliel*, Understanding the difference between coins, utility tokens and tokenized securities, abrufbar unter <https://medium.com/startup-grind/understanding-the-difference-between-coins-utility-tokens-and-tokenized-securities-a6522655fb91> (Abruf: 3.12.2018); für Currency Token finden sich verschiedene Bezeichnungen: u. A. Coins, Cryptocurrency oder Virtual Currency.

5 Zum Begriff des ICO: Investopedia – Initial Coin Offering (ICO), abrufbar unter <https://www.investopedia.com/terms/i/initial-coin-offering-ico.asp> (Abruf: 3.12.2018); zur umsatzsteuerlichen Einordnung eines ICO *Dietsch*, MwStR 2018, 546.

6 *Dietsch*, MwStR 2018, 546, 547.

7 Für eine Erklärung des Security Debt Tokens: *Rodriguez*, Security Token 2.0 Protocols: Debt Tokens, abrufbar unter <https://hackernoon.com/security-token-2-0-protocols-debt-tokens-af17d5c91a25> (Abruf: 3.12.2018).

bei Utility Token um digitale Gutscheine.⁸ So können zum Beispiel im Rahmen eines ICO als Gegenleistung für die Überlassung von Geld Utility Token ausgegeben werden, die dem „Investor“ als Ersatz der ansonsten fälligen monatlichen Nutzungsgebühren dienen.⁹ Finanziert sich also zum Beispiel ein Videostreamingdienst durch die Ausgabe von Utility Token, so könnten Investoren im Gegenzug das Versprechen gegeben werden, den Dienst über einen bestimmten Zeitraum zu nutzen, ohne dafür „bezahlen“ zu müssen. Das Beispiel verdeutlicht, dass die Einlösung des digitalen Gutscheins voraussetzt, dass der Videostreamingdienst es überhaupt schafft, die (Dienst-)Leistung tatsächlich anzubieten. Eine Sicherheit, dass die Gegenleistung durch den Ausgebenden erbracht wird, besteht nicht. Der Erwerb von Utility Token ist daher für „Investoren“ mit großem Risiko verbunden, da ihnen keine Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte gegenüber dem Ausgebenden zustehen.

3. Wallet

Das Wallet ist eine digitale Geldbörse, in der ein User (Benutzer) sein digitales Vermögen aufbewahrt. Das Wallet generiert für Transaktionen des Inhabers Private Keys und ermöglicht diesem damit unkomplizierte Transfers der gespeicherten Vermögenswerte.¹⁰ Es wird zwischen so genannten Hot Wallets und Cold Wallets unterschieden. Während bei einem Hot Wallet die Token des Users in einer Cloud, also online, gespeichert werden, ist ein Cold Wallet eine spezielle Hardware, die es ermöglicht, Token offline aufzubewahren.¹¹ Zwar birgt das Hot Wallet durch die stetige Verbindung zum Internet eine erhöhte Gefahr des unbefugten Zugriffs Dritter. Das Cold Wallet ist jedoch zugunsten der Sicherheit wenig flexibel und ist zumeist mit Schwierigkeiten beim Zugriff verbunden.

II. Rechtliche Grundlagen

Trotz des fast zehnjährigen Bestehens der Kryptowährung Bitcoin hat der deutsche Gesetzgeber auf diese „Neuerung“ noch nicht reagiert. Die Rechtspraxis wurde bisher mit der im wahrsten Sinne des Wortes „kryptischen“ Technologie allein gelassen. Einige Länder (z. B. Liechtenstein) bemühen sich aktiv um die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für blockchainbasierte Vermögenswerte.¹² Dies ist notwendig, da eine neue Technologie gepaart mit einer geringen Regelungsdichte zum Missbrauch einlädt. So erinnern viele Unternehmen, die heute über ICOs Geld einsammeln, in mancherlei Hinsicht an die Dotcom-Unternehmen der 1990er Jahre. Die Technik bietet gleichwohl bisher nicht bekannte Möglichkeiten, so dass die Blockchain-Technologie diese „Entwicklungsphase“ überstehen dürfte.

In Deutschland ist mangels gesetzgeberischer Orientierungshilfe die Rechtswissenschaft gefragt, mit Hilfe juristischer Methodik die rechtlichen Grundlagen blockchainbasierter Vermögenswerte zu klären. Die rechtliche und steuerliche Einordnung hängt von der Funktion ab, die der Token aufweist. Token sind bezüglich ihrer Funktion sehr unterschiedlich. Einen Marktstandard gibt es bei den Whitepapers bisher nicht. Entsprechend vielfältig fällt die (steuer-)rechtliche Qualifikation der Token aus.

1. Currency Token

Currency Token werden im allgemeinen Sprachgebrauch als Währung bezeichnet. Rechtlich handelt es sich aber um immaterielle Wirtschaftsgüter.¹³ Currency Token sind keine gesetzliche Währung.¹⁴ Currency Token werden weder von der Bundesbank ausgegeben, noch steht hinter diesen eine ausländische Staatsgewalt.¹⁵ Currency Token sind auch kein Buchgeld, da es an einer verkörperten Forderungen gegen eine Bank oder einen sonstigen Emittenten fehlt.¹⁶ Currency Token stellen Rechnungseinheiten (§ 1 Abs. 11 S. 1 Nr. 7 KWG) dar, denen ein materieller Wert zugemessen werden kann.¹⁷

2. Equity Token

Equity Token ähneln in ihrer Funktion und Ausgestaltung Eigenkapital. Bei der Ausgabe von Equity Token werden im Gegenzug für finanzielle Investitionen dem Investor Gewinn- und Umsatzbeteiligungen sowie in bestimmten Fällen sogar Stimmrechte eingeräumt.¹⁸ Der Equity Token stellt aber keinen Geschäftsanteil dar.¹⁹ Der Begriff des Geschäftsanteils wird zwar nicht legaldefiniert; nach der Gesetzesbegründung bezeichnet er jedoch „die durch Übernahme der Stammeinlage geschaffene Rechtsposition des Gesellschafters“, auch Mitgliedschaft genannt.²⁰ Zusätzlich zu den bestehenden Rechten und Pflichten definiert sich der Geschäftsanteil auch durch die Beteiligung am Stammkapital.²¹

- 8 Vgl. für eine übersichtliche Erläuterung: *Wilmoth*, ICO 101: Utility Tokens vs. Security Tokens, abrufbar unter <https://strategiccoin.com/ico-101-utility-tokens-vs-security-tokens/> (Abruf: 3.12.2018).
- 9 Über dieses „Gutscheinprinzip“ funktioniert auch das Geschäftsmodell von <https://kickstarter.com>. Auch dort investieren Private in eine neue Idee und bekommen im Gegenzug Vergünstigungen für die zukünftig angebotenen Produkte oder Dienstleistungen.
- 10 Grundlegend zur Wallet: Investopedia – Blockchain Wallet, abrufbar unter <https://www.investopedia.com/terms/b/blockchain-wallet.asp> (Abruf: 3.12.2018).
- 11 Zu den Unterschieden: *Baykara*, Cold Wallet vs. Hot Wallet bei Bitcoin: Unterschiede einfach erklärt, abrufbar unter <https://www.giga.de/downloads/bitcoin/specials/cold-wallet-vs.-hot-wallet-bei-bitcoin-unterschied-einfach-erklart/> (Abruf: 3.12.2018); für Beispiele von Wallets: *Bitcoinnag* – Bitcoin Wallets Test, abrufbar unter <https://www.bitcoinnag.de/bitcoin-wiki/test-bitcoin-wallet-vergleich/a-72> (Abruf: 3.12.2018).
- 12 Vgl. Vernehmlassungsbericht des Liechtensteinischen Ministeriums für Präsidiales und Finanzen vom 28.8.2018 – LNR 2018-879 P, abrufbar unter <https://www.llv.li/files/srk/vnb-blockchain-gesetz.pdf> (Abruf: 3.12.2018).
- 13 Mit zutreffender Begründung: *Eckert*, DB 2013, 2108, 2010; so auch *Pinkernell*, Ubg 2015, 19, 24. Der Aufruf an den Gesetzgeber, klarstellend tätig zu werden, ist jedoch übereilt und wegen der Einordnung von Currency Tokens als immaterielle Wirtschaftsgüter auch nicht notwendig. Dem entspricht auch die Einschätzung des US-amerikanischen IRS, der virtuelle Währungen nicht als „Currency“, sondern als „Property“ – also als Wirtschaftsgut – einordnet vgl. IRS Notice 2014-21, Section 4, A-1.
- 14 *Pinkernell*, Ubg 2015, 19, 20 u. A. mit Verweis auf das Merkblatt „Finanzinstrumente“ der BaFin vom 20.12.2011; *Eckert*, DB 2013, 2108.
- 15 Vgl. *Engelhardt/Klein*, MMR 2014, 355, 356.
- 16 *Pinkernell*, Ubg 2015, 19, 20 m. w. N.; *Eckert*, DB 2013, 2108, 2109; *Krauß/Blöchle*, DStR 2018, 1210; *Schlund/Pongratz*, DStR 2018, 598, 599.
- 17 *Reiter/Nolte*, BB 2018, 1179, 1180.
- 18 BaFin, Hinweisschreiben v. 20.2.2018 – WA 11-QB 4100-2017/0010.
- 19 Anders als im allgemeinen Sprachgebrauch angelegt: bspw. Tokens24 – Was sind Equity Token & Equity Token-Angebote (ETOs)?, abrufbar unter <https://www.tokens24.com/de/cryptopedia/basics/was-sind-equity-token-equity-token-angebote-etos> (Abruf: 3.12.2018).
- 20 Vgl. *Reichert/Weller*, in: MüKo GmbHG, 3. Aufl. 2018, § 14, Rn. 7.
- 21 Für die GmbH: *Ziemons*, in: BeckOK GmbHG, Stand: 1.8.2017, § 5 Rn. 30 und 31; vgl. auch *Reichert/Weller*, in: MüKo GmbHG, 3. Aufl. 2018, § 14, Rn. 8.

Zwar können den Inhabern von Equity Token Rechte in Form von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen oder sogar Stimmrechte zustehen, es fehlt jedoch bei der Ausgabe von Equity Token an der Beteiligung am Stammkapital. Die Investitionssumme im Rahmen eines ICO wird nicht auf das Stammkapital geleistet.

Zwischen dem Emittenten und dem Tokeninhaber bestehen nur schuldrechtliche Beziehungen. Abhängig von dem im Whitepaper beschriebenen Eigenschaften des Token (z. B. Art der Verzinsung, Mitspracherecht im Unternehmen, Verlustrisiko, gemeinsamer Zweck, bankübliche Sicherung) können die Equity Token zivilrechtlich als (typisch/atypisch) stille Gesellschaft, Treuhandverhältnis, Genussschein oder partiarisches Darlehen qualifiziert werden. Equity Token sind übertragbar, handelbar und innerhalb derselben Investitionsrunde regelmäßig standardisiert.²² Sie können ein Wertpapier i. S. d. § 2 WpHG darstellen, wenn der Anspruch an den Token geknüpft ist und nur mit diesem übertragen werden kann.²³

3. Debt Token

Debt Token sind Fremdkapital. Zwischen Tokeninhaber und Emittent besteht ein Darlehensverhältnis (§ 488 BGB). Auch diese Token können unter den genannten Voraussetzungen Wertpapiere darstellen.

4. Utility Token

Beim Utility Token kann mit Hilfe des Token das verkörperte Forderungsrecht, zu bestimmten Konditionen die Leistung vom Emittenten fordern zu können, geltend gemacht werden.²⁴ Der Inhaber des Token wird in der Urkunde nicht namentlich bezeichnet. Die Identifikation erfolgt über den Private Key. Eine Übertragung ist ohne das hinter der Forderung stehende Recht möglich.

Maßgeblich ist, ob das Produkt schon existiert. Sonst kann der Token ggfs. ein Finanzinstrument darstellen.²⁵

III. Einkommensteuer

1. Currency Token

Die Diskussion um die ertragsteuerliche Behandlung ist im Bereich der Currency Token am weitesten fortgeschritten. Mit Schreiben vom 11.12.2017²⁶ hat mit der Finanzbehörde Hamburg erstmals die Finanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen Stellung genommen. Einkünfte aus der Veräußerung von Currency Token sind grundsätzlich als privates Veräußerungsgeschäft einzuordnen, d. h. der Verkauf ist nach Ablauf der Jahresfrist nicht steuerpflichtig. Der Gewinn wird nach der FIFO-Methode ermittelt.²⁷ Die FIFO-Methode umfasst dabei nur solche Currency Token, die tatsächlich gleichartig sind (vergleichbares Whitepaper) und zudem im selben Wallet zusammen aufbewahrt werden. Abweichend hiervon ist dann auf den konkreten Token abzustellen, falls sich dieser ausnahmsweise doch unzweifelhaft identifizieren lässt, beispielsweise über eine einzigartige Kennung.²⁸ Erzielt der Inhaber der Currency Token bei der Veräußerung Verluste, so sind § 23 Abs. 3 Satz 7 und 8 EStG zu beachten.

Aufgrund der Subsidiarität der sonstigen Einkünfte ist stets eine Abgrenzung zu den gewerblichen Einkünften vorzunehmen (§ 15 Abs. 2 EStG). Die Abgrenzung erfolgt in wertender Betrachtung anhand der Kriterien des professionellen Wertpapierhändlers (u. a. hohe Anzahl von An- und Verkäufen).²⁹ Wird die Grenze zu den gewerblichen Einkünften überschritten, können selbsthergestellte und zum Verkauf hergestellte Token im Umlaufvermögen mit Herstellungskosten aktiviert werden. Im Anlagevermögen besteht steuerlich ein Ansatzverbot (§ 5 Abs. 2a EStG). Die Bezahlung mit Currency Token stellt steuerlich einen Tausch dar (§ 6 Abs. 6 EStG),³⁰ der bei selbstgeschaffenen Token regelmäßig zu einem Veräußerungsgewinn führt.

2. Equity Token

Die einkommensteuerliche Behandlung hängt von der steuerlichen Einordnung des Equity Token als typisch stille Gesellschaft, Genussschein, partiarisches Darlehen oder Treuhandverhältnis ab. Laufende Einkünfte sowie Veräußerungsgewinne unterliegen in aller Regel den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 7 und Abs. 2 EStG ggf. i. V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 AO). Der Emittent unterliegt bezüglich der laufenden Einkünfte der Pflicht zur Entrichtung von Kapitalertragsteuer (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3, 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 44 Abs. 1 Satz 1 EStG). Wird der Equity Token steuerlich hingegen als atypische stille Gesellschaft qualifiziert, erzielt der Tokeninhaber gewerbliche Einkünfte (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG), die einheitlich und gesondert festzustellen sind (§§ 179 Abs. 2 Satz 3, 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) AO). Gerade bei kurzfristigem Handel wird sich in der Praxis die Frage stellen, wer die erforderliche Gewinnaufteilung auf die Mitunternehmer gegenüber dem Finanzamt nachweist.

3. Debt Token

Debt Token stellen Fremdfinanzierungen dar. Demnach ist der zu zahlende Zins beim Emittenten (im Rahmen der Zinsschrankenregelung) in aller Regel sofort abziehbarer Aufwand (§ 4 Abs. 4 EStG). Beim Inhaber des Debt Token ist der Zins wiederum als steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 ggf. i. V. m. Abs. 8 EStG) einzuordnen. Gleiches gilt für die entgeltliche Abtretung (vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG). Auch hierbei ist im Privatvermögen das Verrechnungsverbot des § 20 Abs. 6 EStG zu beachten.

22 Vgl. nur Molé, Token Up #2: Your Complete Guide to Security Token Exchanges, abrufbar unter <https://blog.neufund.org/token-up-2-your-complete-guide-to-security-token-exchanges-fab49baed8fc> (Abruf: 3.12.2018).

23 So auch BaFin (Fn. 17) a. a. O., die darauf hinweist, dass ein Wertpapier nicht zwingend verbrieft sein muss. Im amerikanischen Recht werden Security Token und Equity Token als Wertpapiere qualifiziert und von der SEC reguliert.

24 Vgl. Zwickel, NJW 2011, 2753, 2754 zur Qualifikation von Gutscheinen als Inhaberschuldverschreibung.

25 Vgl. BaFin (Fn. 17).

26 Finanzbehörde Hamburg, Schreiben v. 11.12.2017 – S 2256-2017/003-52, DStR 2018, 527.

27 Krüger, BB 2018, 1887, 1890; Eckert, DB 2013, 2108, 2010 f.; so auch die FinVerw: Finanzbehörde Hamburg (Fn. 26); anders jedoch Pinkernell, Ubg 2015, 19, 24.

28 Krüger, BB 2018, 1887, 1890 m. w. N.

29 Krauß/Blöchle, DStR 2018, 1210, 1211; Krüger, BB 2018, 1887, 1888 f.

30 Anders Krüger, BB 2018, 1887, 1892, der die Grundsätze der Besteuerung von Fremdwährungen heranzieht.

4. Utility Token

Utility Token verkörpern – wie Gutscheine – das Recht des Inhabers, vom Emittenten zu bestimmten Konditionen (meist vergünstigt) Leistungen zu beziehen. Wie *Krüger/Lampert* richtigerweise feststellen, kann dabei eine etwaige Verbindlichkeit nicht bereits im Jahr der Ausgabe passiviert werden.³¹ Bei Abschluss des Begebungsvertrags ist die Aufnahme der Tätigkeit des Emittenten als Voraussetzung für die spätere Möglichkeit des Leistungsbezugs noch nicht hinreichend gesichert. Außerdem ist vor der Inanspruchnahme der Vergünstigung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach die Verbindlichkeit noch ungewiss.³² So sind allein schon die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Ware oder das Angebot der Dienstleistung vor Aufnahme der Markttätigkeit noch nicht abschließend bezifferbar. Ein etwaiger Erfolg ist erst im Zeitpunkt der Inanspruchnahme zu aktivieren.

Der Inhaber des Token erwirbt mit Abschluss des Begebungsvertrags eine bewertbare Forderung. Die Leistungserbringung durch den Emittenten ist grundsätzlich steuerneutral, die Nutzung des Token führt in der Regel zu Aufwand. Fällt die Forderung auf Leistungserbringung gegen den Emittenten aus, kann sie bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG ermitteln, abgeschrieben werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

IV. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Token können durch Abtretung übertragen werden. Daher ist auch ein (unentgeltlicher) Übergang durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge möglich und unterliegt folglich bei unbeschränkt Steuerpflichtigen auch der Erbschaft- und Schenkungsteuer (§ 3 ErbStG bzw. § 7 ErbStG).

Token unterfallen nur sehr vereinzelt den allgemeinen Steuerbefreiungen. So sind Token als immaterielle Vermögensgegenstände kein Hausrat i. S. d. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) ErbStG. Dagegen kann die schenkweise Übertragung von Token als übliches (nicht ungewöhnliches) Gelegenheitsgeschenk i. S. d. § 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG qualifiziert werden. Auch Steuerbefreiungen, die an bestimmte Eigenschaften des Empfängers anknüpfen, z. B. bei der Übertragung in den gemeinnützigen Bereich (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b) ErbStG) oder die Rückübertragung von Vermögensgegenständen (§ 13 Abs. 1 Nr. 10 ErbStG), sind grundsätzlich auch auf Token anwendbar.

1. Currency Token

Im Bereich des Betriebsvermögens gehören Currency Token nicht zum Verwaltungsvermögen. Sie sind keine Finanzmittel i. S. d. § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG. Der Begriff der Finanzmittel wird in § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG legaldefiniert als Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen. Es handelt sich bei Currency Token jedoch um immaterielle Wirtschaftsgüter³³ und gerade nicht um Finanzmittel i. S. d. § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG. Eine Einordnung als Buchgeld und damit als Zahlungsmittel scheidet ebenso aus wie eine Einordnung als elektronisches Geld.³⁴

2. Equity Token

a) Begünstigungsfähiges Betriebsvermögen

Equity Token sind keine Geschäftsanteile und damit keine Anteile an einer Kapitalgesellschaft (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG bzw. § 13b Abs. 4 Nr. 2 ErbStG). Ob auch treuhänderisch gehaltene Anteile an Kapitalgesellschaften begünstigungsfähiges Betriebsvermögen darstellen, ist lebhaft umstritten.³⁵ Dies hängt davon ab, ob man das Unmittelbarkeitserfordernis des § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG für erfüllt ansieht. U. E. ist dies nicht der Fall. Demnach dürften Equity Token, die Treuhandverhältnisse verkörpern, kein begünstigungsfähiges Betriebsvermögen darstellen.

Das Erbschaftsteuerrecht knüpft allerdings beim Begriff des inländischen Betriebsvermögens an die ertragsteuerlichen Begriffe des Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils an (§ 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Damit können Equity Token als begünstigungsfähiges Betriebsvermögen qualifiziert werden, wenn die blockchainbasierte Beteiligung ertragsteuerlich dem „Investor“ eine Mitunternehmerschaft vermittelt. Dies wäre z. B. der Fall, wenn der Investor über eine schuldrechtliche Vereinbarung Mitunternehmerisiko trägt und über Mitunternehmerinitiative verfügt. Dies ist beim partiarischen Darlehen im Vergleich zur atypisch stillen Unterbeteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften nicht der Fall. Letztere erkennt die Finanzverwaltung als begünstigungsfähiges Betriebsvermögen an.³⁶

b) Finanzmittel

Sind Equity Token im Betriebsvermögen enthalten, handelt es sich um Verwaltungsvermögen, wenn Equity Token als typisch stille Beteiligung, Genussschein oder partiarisches Darlehen einzuordnen sind. Die Finanzverwaltung würde Equity Token als „sonstige Forderungen“ zu den Finanzmitteln i. S. d. § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG zählen.³⁷ Damit sind solche Equity Token, die weniger als zwei Jahre dem Betriebsvermögen zuzuordnen sind, als junge Finanzmittel zu qualifizieren (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 2 ErbStG).³⁸ Damit sind Equity Token auch im Rahmen der Verbundvermögensaufstellung gesondert aufzuführen (§ 13b Abs. 9 Satz 2 ErbStG). Bei der Einordnung des Equity Token als atypisch stille Beteiligung lägen hingegen keine Finanzmittel und damit kein Verwaltungsvermögen vor.

c) Behaltensfrist

Eine Eigenkapitalbeschaffung eines Unternehmens durch Ausgabe von Equity Token dürfte, auch sofern für die Gesellschaftsanteile die Behaltensfrist des § 13a Abs. 6 ErbStG

31 *Krüger/Lampert*, BB 2018, 1154, 1159.

32 Vgl. BFH, 19.9.2012 – IV R 45/09, BStBl. II 2013, 123, BB 2012, 2878 m. BB-Komm. *Kleinmanns*.

33 Siehe zuvor (Fn. 13).

34 *Eckert*, DB 2013, 2108, 2109.

35 Zutreffend dagegen BFH, 11.6.2013 – I R 4/12, BStBl. II 2013, 742 und BFH, 18.8.2013 – I R 63/11, BFH/NV 2014, 349, StB 2012, 223 Ls; zum Streitstand ausführlich *Milatz/Schulz*, ZEV 2018, 366.

36 LfSt Bayern, Verfügung vom 14.1.2013, DStR 2013, 363.

37 Schon Gleichlautender Erlass betr. Anwendung der §§ 13a und 13b ErbStG in der Fassung durch das AmtshilfeRLUmG v. 10.10.2013, BStBl. I 2013, 1272, Abs. 2.1; nunmehr auch Koordinierter Ländererlass betr. Anwendung der geänderten Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (AEERbStG 2017), BStBl. I 2017, 902, Abschnitt 13b.23 Abs. 2.

38 Zur Einlage junger Finanzmittel in Tochtergesellschaften vgl. *Burwitz/Wighardt*, NZG 2018, 172, 173.

noch nicht abgelaufen ist, keinen Verstoß darstellen. Das Einsammeln von Eigenkapital stellt keine Veräußerung dar, da der für den Equity Token gezahlte Betrag nicht auf das Stammkapital geleistet wird. Zwar ist es denkbar, dass der Emittent von Equity Token in erheblichem Umfang Dritten eine wirtschaftliche Teilhabe am Gewinn des Unternehmens verschafft. Dies genügt aber nicht für die Annahme einer Veräußerung. Der Katalog des § 13 Abs. 6 Nr. 1 bis 5 ErbStG ist abschließend und keiner Analogie zugänglich.³⁹ Veräußerungsähnliche Vorgänge, wie z. B. auch die Begründung einer atypisch stillen Unterbeteiligung, genügen nicht.

3. Debt Token

Debt Token sind für den Emittenten Fremdkapital und damit auch im erbschaft- und schenkungsteuerlichen Sinne Schulden i. S. d. § 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 1, Abs. 6 und Abs. 8 ErbStG.

4. Utility Token

Gleiches gilt auch für Utility Token. Als zukünftige Leistungsverpflichtung handelt es sich aus Sicht des Unternehmers um eine Verbindlichkeit (sofern Bilanzierungspflicht besteht) und damit um eine Schuld i. S. d. § 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 1, Abs. 6 und Abs. 8 ErbStG.

V. Bewertung

Die Bewertung von Token erfolgt regelmäßig auf Grundlage des gemeinen Werts (§ 12 ErbStG i. V. m. § 9 BewG). Eine Bewertung nach § 11 ErbStG ist ausgeschlossen, da bisher kein staatlich regulierter Handel mit Token stattfindet und es sich bei Token um keine Kapitalgesellschaftsanteile handelt. Eine Vielzahl virtueller Anbieter und der daraus resultierenden uneinheitlichen Preisbildung mögen Bewertungsschwierigkeiten zur Folge haben, eine Bewertung an sich ist – anders als *Reiter/Nolte* meinen – aber nicht ausgeschlossen.⁴⁰ Anders liegt der Fall, wenn der Private Key nicht mehr verfügbar ist, z. B. weil das Wallet unbekannt ist, das Passwort vergessen ist oder der Erblasser diese Informationen sprichwörtlich „mit ins Grab“ genommen hat. Ohne Private Key ist die Verfügung über einen Token für jedermann unmöglich und damit wertlos. Die Token sind nach § 9 Abs. 1 BewG entsprechend mit Null zu bewerten.

1. Currency Token

Currency Token werden mit dem gemeinen Wert i. S. d. § 9 BewG bewertet.⁴¹ Dass die Token auf verschiedenen virtuellen Marktplätzen zu unterschiedlichen Kursen gehandelt werden und damit ein einheitlicher Wert nicht besteht, ist der Marktfähigkeit eines Wirtschaftsguts immanent. In diesen Fällen ist aus zeitnah zurückliegenden Verkaufspreisen ein Wert zu ermitteln.⁴² Die Schweizer Finanzverwaltung veröffentlicht zum Zwecke der Vermögensteuer einen Durchschnittswert von verschiedenen Handelsplattformen für Kryptowährungen.⁴³ Auch der amerikanische IRS bewertet *virtual currencies* mit dem *fair market value*.⁴⁴

2. Equity Token

Die Bewertung von Equity Token folgt ihrer ertragsteuerlichen Qualifikation. Bei Kapitalgesellschaftsbeteiligungen

über Treuhandkonstruktionen ist eine Bewertung über § 11 Abs. 2 BewG geboten. Die Bewertung von atypisch stillen (Unter-)Beteiligungen erfolgt nach den Vorschriften der §§ 95–109 BewG, von partiarischen Darlehen und Genussscheinen nach den allgemeinen Vorschriften des § 9 BewG. Soweit Equity Token als Wertpapiere einzuordnen sind, ist eine Bewertung nach § 11 Abs. 1 BewG mangels Handel an einer amtlich regulierten Börse ausgeschlossen.

3. Debt Token

Debt Token werden, auch wenn es sich zivilrechtlich um Wertpapiere i. S. d. WpHG handelt, mit dem gemeinen Wert nach § 9 BewG bewertet. Auch Debt Token werden bisher nicht an einer amtlich regulierten Börse gehandelt, daher ist eine Bewertung nach § 11 Abs. 1 BewG ebenfalls ausgeschlossen.

4. Utility Token

Utility Token sind als Ansprüche auf (zukünftige) Dienst- oder Sachleistungen des Emittenten ebenfalls nach § 9 BewG mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Wie Gutscheine ermöglichen sie dem Inhaber einen vergünstigten Zugriff auf diese Dienst- oder Sachleistungen. Der Wert eines Dienst- oder Sachleistungsanspruchs entspricht grundsätzlich dem Wert der Dienstleistung oder des Gegenstands, auf dessen Leistung er gerichtet ist.⁴⁵ Der Gutschein ist unter Berücksichtigung der Bewertung des „vollen“ Anspruchs in der Höhe anzusetzen, in der dem Inhaber des Token bei Inanspruchnahme der Leistung eine Vergünstigung gewährt wird. Dabei ist aber ein Wertabschlag vorzunehmen, wenn die Sach- oder Dienstleistung noch nicht zur Verfügung steht und damit die Leistungserfüllung unsicher ist.⁴⁶

VI. Umsatzsteuer

1. Currency Token

Der Tausch von gesetzlicher Währung in Currency Token und umgekehrt ist von der Umsatzsteuer befreit (§ 4 Nr. 8 Buchst. b) UStG).⁴⁷ Dabei ist in Abgrenzung zum ebenfalls als Zahlungsmittel verwendeten Gold auf die ausschließliche Verwendung von Currency Token als Zahlungsmittel abzustellen.⁴⁸ Nicht steuerbefreit ist jedoch der Tausch von Kryptowährungen untereinander oder der Tausch gegen an-

39 *Hannes/Holtz*, in: *Meincke/Hannes/Holtz*, ErbStG, 17. Aufl. 2018, § 13a, Rn. 67.

40 *Reiter/Nolte*, BB 2018, 1179, 1183.

41 Vgl. *Knittel*, in: *Gürsching/Stenger*, Bewertungsrecht, 143. Aktualisierung, Stand: November 2018, § 9, Rn. 14.

42 Vgl. *Halaczinsky*, in: *Rössler/Troll*, BewG, Stand: Oktober 2017, § 9, Rn. 15.

43 Die Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung, abrufbar unter <https://www.ictax.admin.ch/extern/de.html#/ratelist/2018> (Abruf: 3.12.2018) beschränkt sich dabei nicht mehr nur auf Bitcoin, sondern umfasst bspw. auch Ethereum; vgl. auch Merkblatt für Privatperson vom 30.11.2018 des Kantons Zug zum Thema Kryptowährungen.

44 IRS, notice 2014-21, A-5.

45 *Kreuzinger*, in: *Kreuzinger/Schaffner/Stephany*, BewG, 4. Aufl. 2018, § 9, Rn. 16; R B 9.1 Abs. 1 S. 1 ErbStR.

46 Zur Bewertung einer risikobehafteten Forderung vgl. *Jülicher*, in: *Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk*, ErbStG, Stand: Mai 2018, § 12, Rn. 122 ff.

47 BMF, 27.2.2018 – III C 3-S 7160-b/13/10001, 2018/0163969, BStBl. I 2018, 316 auf Grundlage der Entscheidung des EuGH, 22.10.2015 – C-264/14, Hedqvist, EWS 2015, 357, RIW 2016, 239.

48 Vgl. Antrag GA *Kokott*, 16.7.2015 – C-264/14, Hedqvist, BB 2015, 2077 m. Anm. *Becker*.

dere Blockchain-Token. Hierbei fehlt es an einem gesetzlichen Zahlungsmittel auf einer der Seiten.⁴⁹

2. Equity Token

Bei Equity Token handelt es sich mangels Zahlung auf das Stammkapital gerade nicht um Geschäftsanteile,⁵⁰ sondern um eine (typisch/atypisch) stille Beteiligung, ein Genussschein, ein partiarisches Darlehen oder ein Treuhandverhältnis.

Sowohl die „Ausgabe“ von typisch stillen Beteiligungen als auch die Begebung von partiarischen Darlehen oder Genussscheinen ist als Kapitalbeschaffungsmaßnahme umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 8 Buchst. a) UStG).⁵¹ Die Übertragung von Equity Token, die als Wertpapiere einzuordnen sind, ist ebenfalls umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 8 Buchst. e) UStG); unabhängig davon, ob sie Treuhandverhältnisse, stille Beteiligungen, Genussscheine oder partiarische Darlehen verkörpern.⁵² Handelt es sich ausnahmsweise nicht um Wertpapiere, so ist die Abtretung der atypisch stillen Beteiligung als Umsatz von Anteilen an anderen Vereinigungen i. S. d. § 4 Nr. 8 Buchst. f) UStG dennoch von der Umsatzsteuer befreit;⁵³ die Abtretung der Forderungen aus einem partiarischen Darlehen und aus einem Treuhandverhältnis ist nach § 4 Nr. 8 Buchstabe c) UStG ebenfalls steuerfrei möglich.⁵⁴

3. Debt Token

Bei Debt Token handelt es sich um Kapitaldarlehen. Für diese gelten die Ausführungen zu den partiarischen Darlehen entsprechend (§ 4 Nr. 9 Buchst. a) UStG). Soweit es sich – wie regelmäßig anzunehmen – um Anleihen handelt, sind diese wie Wertpapiere nach § 4 Nr. 8 Buchst. e) UStG von der Umsatzsteuer befreit.⁵⁵

4. Utility Token

Bei Utility Token handelt es sich nach zutreffender Ansicht um Gutscheine i. S. d. § 30a Abs. 1 MwStSystRL.⁵⁶ Eine pauschale Einordnung von Utility Token als Mehrzweckgutscheine i. S. d. § 30b Abs. 2 MwStSystRL greift jedoch zu kurz.⁵⁷ Ob der Utility Token eine bereits konkretisierte Leistung/Vergünstigung verspricht⁵⁸ oder ob nur ein abstrakter Gegenwert in Aussicht gestellt wird, hängt von der jeweiligen Ausgestaltung des Whitepapers ab. Im ersten Fall handelt es sich um einen Einzweckgutschein, dessen Ausgabe i. d. R. umsatzsteuerpflichtig ist (vgl. § 30b Abs. 1 MwStSystRL), und im zweiten Fall um einen Mehrzweckgutschein, dessen Ausgabe selbst noch nicht steuerbar ist, sondern erst bei Übergabe der Ware bzw. Erbringung der Dienstleistung Umsatzsteuer auslöst (§ 30b Abs. 2 MwStSystRL).

VII. Zusammenfassung und Aufruf

Es zeigt sich, dass die Rechtswissenschaft die vom Gesetzgeber bisher vernachlässigten digitalen Vermögenswerte auch mit Hilfe der bestehenden gesetzlichen Regelungen zumindest beherrschen kann. Dennoch besteht – auch mit Blick auf den Schutz von Anlegern – Handlungsbedarf. Eine aktive Entscheidung des Gesetzgebers ist im Sinne der Rechtssicherheit wünschenswert. Liechtenstein muss in dieser Hinsicht als Vorbild gelten, da es erkannt hat, dass nicht

nur die Steuerlast, sondern vor allem auch die Planbarkeit der Steuerbelastung ein wichtiger Standortfaktor für neue (digitale) Märkte sein kann. Wünschenswert wäre insbesondere eine Stellungnahme der Finanzverwaltung, um den wachsenden Kreis von Personen, die mit digitalen Vermögenswerten in Kontakt kommen, nicht mit den Unwägbarkeiten der Besteuerung zu belasten.

Dr. Nils Christian Wighardt, RA/StB/FAStR, arbeitet im Münchner Büro von McDermott Will & Emery Rechtsanwälte Steuerberater LLP. Er befasst sich schwerpunktmäßig mit erbschaftsteuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Themen für Familienunternehmen, Family Offices und Stiftungen.



Jan Krekeler, LL.B., promoviert zurzeit bei Frau Prof. Dr. Weitemeyer am Lehrstuhl für Steuerrecht der Bucerius Law School. Zuvor war er im Münchner Büro von McDermott Will & Emery Rechtsanwälte Steuerberater LLP als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig.



49 *Dietsch*, MwStR 2018, 546, 548 f.

50 *Anders Dietsch*, MwStR 2018, 546, 550.

51 Vgl. *Stadie*, UStG, 3. Aufl. 2015, § 4 Nr. 8, Rn. 22; vgl. BFH, 6.5.2010 – V R 29/09, BStBl. II 2010, 885, BB 2011, 33 m. BB-Komm. *Behrens/Rämer*.

52 Vgl. *Stadie*, UStG, 3. Aufl. 2015, § 4 Nr. 8, Rn. 22; für die Wertpapiergemeinschaft von Schuldverschreibungen i. S. d. MwStSystRL: BFH, 6.5.2010 – V R 29/09, BStBl. II 2010, 885, BB 2011, 33 m. BB-Komm. *Behrens/Rämer*.

53 UStAE 4.8.10 Abs. 1.

54 Vgl. *Heidner*, in: *Bunjes*, UStG, 17. Aufl. 2018, § 4 Nr. 8 UStG, Rn. 20.

55 Vgl. *Dietsch*, MwStR 2018, 546, 550 f.

56 RL 2006/112/EG; die §§ 30a und 30b MwStSystRL sind geltendes Recht ab dem 1.1.2019. Vgl. zum aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens BR-Drs. 372/18 (10.8.2018).

57 Vgl. *Dietsch*, MwStR 2018, 546, 549 u. A. mit Verweis auf BFH, 6.5.2010 – V R 29/09, BStBl. II 2010, 885, BB 2011, 33 m. BB-Komm. *Behrens/Rämer*.

58 So vielfach bei der (nicht blockchainbasierten) Plattform <https://kickstarter.com>.